



TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Kastration von Hunden und Katzen

Merkblatt Nr. 120

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen und Definitionen
2. Die Kastration von Hunden
 - 2.1 Hündinnen
 - 2.2 Rüden
 - 2.3 Mögliche Komplikationen, Nachsorge und Folgen
3. Die Kastration von Katzen

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2011, TVT- Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Kastration von Hunden und Katzen

Merkblatt Nr. 120

Erarbeitet vom Arbeitskreis 2 (Kleintiere)

Verantwortlicher Bearbeiter:
Dr. Dr. habil. Bodo Busch

(Stand: Juli 2011)

1. Gesetzliche Grundlagen und Definitionen

Nach § 6 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes in der geltenden Fassung vom 25. Mai 1998 (BGBl I, S. 1105) ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres verboten. Jedoch gilt das Verbot nicht, wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a) bzw. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder - soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen - zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird (§ 6 Abs. 1 Nr.5). Der Tierarzt muss zum Wohle des Tieres abwägen, ob der Nutzen des Eingriffs mögliche Nachteile oder Risiken überwiegt.

Die Kastration von Hunden kann unerlässlich sein, wenn andere Maßnahmen zur Verhinderung einer unerwünschten Fortpflanzung, wie sichere Verwahrung und kontrolliertes Ausführen, keinen Erfolg gebracht haben bzw. durch eine hormonbedingte Aggressivität eine Gefährdung von Mensch und Tier nachzuweisen ist. Wenn Hunde unterschiedlichen Geschlechts in einem Haushalt gehalten werden, können die Einschränkungen während der Läufigkeit der Hündin für beide Tiere höhere Belastungen bringen als die Kastration.

Bei freilebenden Katzen wird durch die Kastration die Fortpflanzung und damit eine Vergrößerung der Population verhindert, was aus Gründen des Tier-, aber auch des Naturschutzes erforderlich ist.

Es gibt zwei Möglichkeiten, eine Unfruchtbarkeit operativ herzustellen:

- Kastration: Entfernung der Hoden bzw. der Eierstöcke, dadurch Verhinderung der Produktion von Geschlechtshormonen

- Sterilisation: Unterbindung von Samenstrang bzw. Eileiter, wodurch der Transport von Spermien bzw. Eizellen und eine Befruchtung verhindert wird, andererseits die Funktion von Eierstock und Hoden erhalten bleibt. Deren Hormonproduktion ist die Ursache, dass weiterhin hormonabhängige geschlechtsspezifische Verhaltensweisen und auch die Läufigkeitsblutung erhalten bleiben.

Eine Kastration erfolgt auf der Grundlage eines Werkvertrags entsprechend § 631 BGB und verpflichtet den Tierarzt zu einer Operation entsprechend des neuesten Wissensstands.

2. Die Kastration von Hunden

Eine Kastration aus veterinärmedizinischer Indikation stellt eine Therapie für eine diagnostizierte Erkrankung dar, wie z.B. Tumoren von Ovar, Uterus oder Hoden. Somit handelt es sich um eine kurative Kastration. In der Mehrzahl der Fälle wird jedoch der Wunsch nach einer Kastration aus nicht medizinisch indizierten Gründen geäußert. Als Gründe werden die Vermeidung der Fortpflanzung oder potentieller Erkrankungen sowie eine Erleichterung der Haltung angeführt. Es handelt sich in diesen Fällen um eine elektive Kastration, die eine Abwägung erfordert, ob im konkreten Fall (Einzelfall) durch Veränderungen in der Haltung, durch eine verhaltenstherapeutische Behandlung oder eine medikamentelle (hormonelle) Beeinflussung der Läufigkeit der Hündin bzw. der sexuellen Hyperaktivität oder der Aggressivität des Rüden der gleiche Effekt erzielt werden kann. Besonders in letzterem Fall ist durch die Applikation eines entsprechenden Medikaments die Ursache der Aggressivität einzugrenzen, denn durch die Absenkung des Testosteronspiegels wird nur das durch dieses Hormon stark beeinflusste Verhalten verändert.

In jedem Fall ist durch den Tierarzt eine Einzelfallentscheidung nach gründlicher Beratung der Halter über mögliche und erfolgversprechende Alternativen zu treffen. Dabei ist auch die Art der Haltung zu berücksichtigen. Werden Rüde und Hündin im gleichen Haushalt gehalten, muss in der Zeit der Läufigkeit der Rüde konsequent ferngehalten werden, was u. U. mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Ob der einfachere zu kastrierende Rüde oder die Hündin kastriert werden soll, muss individuell entschieden werden.

Der Halter ist über mögliche Operationsrisiken und nachfolgende Nebenwirkungen aufzuklären. Um Regressforderungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, ein spezielles Formular zu verwenden, auf dem auch die möglichen Komplikationen aufgeführt sind, das vom Halter unterschrieben wird. Diese Formulare können vom BbT und von der Fachgruppe Kleintiere des BpT bezogen werden. Die Beratung und Abwägung der Maßnahme gemäß Tierschutzgesetz ist so eindeutig zu dokumentieren.

2.1 Hündinnen

Veterinärmedizinische Indikationen für eine Kastration:

- Pyometra, wenn eine medikamentelle Therapie keinen Erfolg zeigt,
- Scheinträchtigkeit mit starken Veränderungen in der Körperverfassung und im Verhalten, mehrfache Wiederholung,
- Tumoren (Ovar, Uterus),
- Scheidenvorfall,
- Diabetes,
- übergangene Geburt,
- Ovarialzysten mit Hyperöstrogenismus nach erfolgloser Therapie.

Als Grund für eine Kastration der Hündin wird vom Halter in der Regel die Vermeidung unerwünschter Nachzucht angeführt, seltener offen die Vermeidung der mit der Läufigkeit verbundenen Unannehmlichkeiten.

Hündinnen werden in Abhängigkeit von der Rasse 1-3 mal im Jahr läufig, was sich in einer Schwellung der äußeren Genitalien und einer unterschiedlich starken Sekretabsonderung sowie in einem veränderten Verhalten zeigt. Andererseits ist bei einigen Rassen festzustellen, dass die Läufigkeit bei zahlreichen Hündinnen nur ein einziges Mal im Jahr eintritt. Soll eine Trächtigkeit verhindert werden, bedeutet das für den Halter, das Tier für 2-3 Wochen so zu halten, dass es nicht in Kontakt mit Rüden kommt, die durch die mit dem Urin ausgeschiedenen Hormone zum Teil in Scharen angelockt werden. Dies ist vielfach für den Halter mit Unannehmlichkeiten und einem hohen Aufwand verbunden, andererseits aber auf maximal 2 x 3 Wochen im Jahr begrenzt.

Eine Sterilisation ist abzulehnen, weil die Begleitumstände der Läufigkeit nicht unterbunden werden. Grundsätzlich sollte im Anoestrus eine Ovarhysterektomie erfolgen. Dafür spricht auch, dass dadurch die Entwicklung einer Pyometra oder einer Uterusgeschwulst verhindert wird.

Der Zeitpunkt für eine Kastration sollte bei Jungtieren entweder kurz vor oder nach der ersten Läufigkeit liegen, um die körperliche Entwicklung nicht einzuschränken. Es gibt aber auch Befürworter einer Frühkastration, welche eine dadurch abnehmende Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Mammatumoren angeben. Dagegen steht, dass die Entwicklung des Körperbaus eingeschränkt wird, was zu einem juvenilen Aussehen sowie Störungen in der Skelettentwicklung und in der Fellbildung führen kann. Bei von Natur aus eher maskulinen, aggressiven Hündinnen kann der Wegfall der weiblichen Hormone zu einer gesteigerten Aggressivität führen. Sicher verhindert wird jedoch die Läufigkeitsblutung und die Attraktivität für Rüden.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Hündin auch durch eine Hormonbehandlung im Anöstrus die Läufigkeit verhindert werden kann. Eine termingenaue Behandlung ist lebenslang erforderlich. Damit wäre eine Operation zu vermeiden, die Möglichkeit der Ausbildung von Mammatumoren wird im Unterschied zur Kastration nicht vermindert. Als weiterer Nachteil wird besonders bei einer Dauertherapie ein erhöhtes Risiko angesehen, an Diabetes oder einer Pyometra zu erkranken. Es kann auch zu einer Vulvaatrophie und in deren Folge zu einer Vulvapyodermie kommen sowie ebenso wie bei der Kastration zu einer Verhaltensänderung und Körpermassezunahme. Beim Absetzen der Hormontherapie wäre jedoch eine Zuchtnutzung möglich.

2.2 Rüden

Veterinärmedizinische Indikationen für die Kastration:

- Kryptorchismus,
- Prostataerkrankungen, die nicht medikamentell behandelt werden können,
- Tumoren (Hoden, Perianaldrüsen)
- aggressives bzw. hypersexuelles Verhalten nach differenzialdiagnostischer Abklärung, keinesfalls als Allheilmittel!

Bei Rüden wird als Grund für die geforderte Kastration überwiegend Hypersexualität und Aggressivität angegeben. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Aggressivität wirklich auf einen hohen Testosteronspiegel zurückzuführen ist oder andere Ursachen hat. In die Diagnosestellung sollte deshalb eine verhaltenstherapeutische Beratung

einbezogen werden. Es ist möglich, im Zweifelsfall ratsam, eine zeitweilige Unfruchtbarkeit von Rüden durch Implantate eines synthetischen GnRH-Präparats und damit eine differenzialdiagnostischen Abklärung zu erreichen.

Obwohl sich die o.g. Verhaltensmerkmale erst im Verlauf der ersten zwei Lebensjahre herausbilden, fordern einige Halter die Kastration als prophylaktische Maßnahme schon bei Jungtieren. Dies ist jedoch nicht als vernünftiger Grund anzusehen.

Als weiterer Grund für eine Kastration wird angegeben, dass Rüden unter dem Drang, sich läufigen Hündinnen zu nähern, erheblich leiden. Besonders wenn im Umfeld des Rüden eine große Zahl von Hündinnen lebt, kann daraus eine Gefahr für Gesundheit und Leben des Rüden erwachsen, weil sein Verhalten so stark hormon-gesteuert ist, dass er beispielsweise im Straßenverkehr stark gefährdet ist. Außerdem besteht die Gefahr, dass die Besitzer gedeckter Hündinnen Regressansprüche an den Rüdenhalter stellen. Eine Tierschutzrelevanz kann daraus jedoch nur im Einzelfall abgeleitet werden, wenn wirklich sehr problematisches Verhalten auftritt und die Pubertät abgeschlossen ist, also erst mit der sozialen Reife von 1 ½ bis 2 Jahren. Die Kastration als prophylaktische Maßnahme schon bei Jungtieren kann daher nicht als vernünftiger Grund angesehen werden.

Da den kastrierten Rüden der für andere Rüden offensichtliche Geschlechtsgeruch fehlt, kann es zu Missverständnissen und heftigen Auseinandersetzungen mit nachfolgenden Problemen unter Artgenossen kommen. Entzündete Analbeutel riechen offensichtlich wie läufige Hündinnen und sorgen ebenfalls für Konflikte.

In Tierheimen wird eine Rudelhaltung angestrebt. Zur Vermeidung unerwünschter Nachzucht in gemischtgeschlechtlichen Gruppen bzw. zur Vermeidung von Rangauseinandersetzungen ist die Kastration der Rüden erforderlich. Dadurch wird das Management erleichtert. In diesen Fällen besteht ein vernünftiger Grund zur Kastration.

Bei freilebenden Populationen von Hunden, wie sie u.a. in süd- und osteuropäischen Ländern auftreten, kommt es bei den Tieren vielfach zu Leiden und Schmerzen infolge Unterernährung und Krankheiten. Flächendeckende Aktionen zur Kastration vorzugsweise der Rüden sind in diesen Fällen geeignet, eine weitere Vergrößerung der Bestände zu verhindern. Sie sind aus Tierschutzsicht vorbehaltlos zu unterstützen und machen die Aktionen von Tierschützern überflüssig, welche diese Tiere nach Deutschland bringen und damit zur Erregereinschleppung und zur Überbelegung von Tierheimen beitragen.

2.3 Mögliche Komplikationen, Nachsorge und Folgen

Sowohl Kastrationen als auch Sterilisationen werden bei Hündinnen als Laparotomie unter Vollnarkose durchgeführt. Die Ovariectomie kann endoskopisch (Knopflochchirurgie) erfolgen. Dagegen ist die Ovariohysterektomie mit einer größeren Wundfläche verbunden und kann deshalb eher zu Komplikationen führen, wie innere Blutungen und Nahtdehiscenzen. Der Wegfall der Östrogenproduktion kann zu Harninkontinenz führen.

Bei Rüden wird die Bauchhöhle nicht eröffnet, zudem ist die Narkosedauer kürzer als bei Hündinnen. Deshalb ist die Gefahr von Komplikationen geringer.

Es besteht für alle Methoden ein Narkoserisiko in Abhängigkeit von Alter und Kondition des Tieres und eventuell bestehenden Erkrankungen. Bei gesunden Tieren ist es als gering einzuschätzen. Nach der Operation muss verhindert werden, dass die Tiere die Nähte entfernen. Außerdem ist eine postoperative Schmerztherapie über mindestens 2 Tage erforderlich.

Als Folgen der Ausschaltung der Geschlechtshormone kann es bei Hündinnen und Rüden zu Fellveränderungen und einer Gewichtszunahme kommen. Deshalb sind die Tiere genau zu beobachten, regelmäßige Wiegungen vorzunehmen und der Futterzustand zu beurteilen, um rechtzeitig die Futtermengen um 25-30 % zu verringern oder spezielle Futtermittel für adipöse Hunde zu füttern. Auch die regelmäßige Bewegung wirkt einem Übergewicht entgegen, das mit erheblichen Gesundheitsrisiken verbunden ist, wie Darmträgheit, Harnsteinen, Herz-Kreislaufproblemen, Gelenkerkrankungen u.a. Als weitere Nebenwirkung kann es bei Hündinnen zu einer Blaseninkontinenz kommen, auch zu einer Vulvaatrophie und in deren Folge zu einer Vulvapyodermie.

3. Die Kastration von Katzen

Die Haltung von Katzen erfolgt entweder im Haus mit zeitweisem Auslauf ins Freie, der vielfach durch entsprechende Klappen jederzeit möglich ist, oder ausschließlich in der Wohnung. Aufgrund ihres artspezifischen Verhaltens ist es sehr schwer oder gar unmöglich, durch eine für Katzen wünschenswerte Haltung mit Freilauf eine unerwünschte Fortpflanzung zu verhindern. Dazu kommt, dass es besonders in Großstädten an verschiedenen Orten unterschiedlich große Populationen freilebender Katzen gibt. Zur Begrenzung dieser Populationen ist die Verhinderung der Fortpflanzung eine unabdingbare Voraussetzung. Auch in Tierheimen ist eine Fortpflanzung der Katzen nicht erwünscht, sie werden deshalb kastriert und auch nur kastriert abgegeben.

Besonders in der Ranzzeit kann es zu Kämpfen zwischen Katern kommen, die zu erheblichen Verletzungen führen. Es gibt aber auch kastrierte Kater, die sich an diesen Auseinandersetzungen beteiligen.

Aus den genannten Gründen besteht ein gesellschaftlicher Konsens, die Kastration möglichst flächendeckend und bei allen Haltungsformen durchzuführen. Eine Ausnahme bilden die Rassekatzenzuchten, deren Zahl jedoch weitaus geringer als die der Rassehundzuchten ist.

Die weiblichen Katzen werden im Alter von 4-5 Monaten geschlechtsreif und zeigen die typischen Zeichen der Rolligkeit besonders im Frühjahr und Herbst in dreiwöchigen Abständen. Wälzen über den Boden, Schreien und Unruhe sind die Symptome. Manche Kätzinnen zeigen sehr intensive Verhaltensänderungen während der Rolligkeit. Da Katzen erst nach Katerkontakt ovulieren, kann sich bei im Haus gehaltenen Tieren eine Dauerrolligkeit einstellen. Damit ist ein gewisses Leiden der Katze anzunehmen und eine starke Belastung der Besitzer durch die schreiende, unruhige Katze gegeben.

Bei Katern tritt die Geschlechtsreife mit 5-6 Monaten ein. Sie führt zu einer gesteigerten Ausscheidung endokrin bedingter Geruchsstoffe über den Urin, mit dem sie ihre Umgebung markieren. Dies bedeutet eine erhebliche Geruchsbelästigung.

Markierverhalten kann bei unkastrierten Katern, aber auch bei Kätzinnen auftreten. Durch die Kastration kann das Problem in etwa 85 % der Fälle gelöst werden. Wird das Markierverhalten jedoch schon längere Zeit gezeigt oder hat spezielle Ursachen, beseitigt die Kastration das Problem nicht, und eine verhaltenstherapeutische Beratung wird erforderlich.

Die Kastration weiblicher Katzen wird als Ovariectomie oder Ovariohysterektomie, bei den männlichen als Orchiektomie vorgenommen und verläuft weitgehend komplikationslos. Der Zeitpunkt sollte für beide Geschlechter im 4. und 5. Lebensmonat liegen. In jüngster Zeit wird auch eine Kastration in der 12.-14. Lebenswoche praktiziert. Dies empfiehlt sich besonders für Tiere, die aus dem Tierheim abgegeben werden, weil damit gesichert wird, dass die Tiere keine Nachzucht bringen. Auch die Vergabe von Gutscheinen zur Kastration, die in einigen Tierheimen üblich ist, könnte so entfallen. Die Frühkastration kann besonders bei männlichen Tieren dazu führen, dass die geschlechtsspezifischen Merkmale weniger markant ausgebildet werden. Bei der Kastration freilebender weiblicher Katzen muss damit gerechnet werden, dass sie tragend sind. Obwohl das Trächtigkeitsstadium nicht immer sicher festzustellen ist, sollte nach der 4. Trächtigkeitswoche aus ethischen Gründen von einer Kastration abgesehen werden. Wenn in Ausnahmefällen eine Kastration tragender Tiere vorgenommen wurde, so sind die Feten einzeln per injectionem zu töten, ausgereifte und lebensfähige Welpen sind aufzuziehen. Die Kastration der Muttertiere sollte 8 -10 Wochen post partum erfolgen.

Ebenso wie bei Hunden führt der Wegfall der Geschlechtshormone auch bei Katzen zu einer Veränderung des Stoffwechsels mit der Neigung zu erhöhtem Fettansatz. Der Halter kann jedoch durch eine kontrollierte und kalorienreduzierte Ernährung gegensteuern.

Unser herzlicher Dank gilt Herrn Prof. Dr. A. Wehrend, Direktor der Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie der Groß- und Kleintiere der Justus-Liebig –Universität, für die Durchsicht des Manuskripts und ergänzende Bemerkungen.

Unser Dank gilt außerdem Frau Dr. Gabriele Niepel, die ein Buch zu diesem Thema verfasste und zum Entstehen dieses Merkblattes mit beitrug.